

Bebauungsplan Nr. 10
„Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion“
Wobtwarjenski plan č. 10
„Stadion Friedricha Ludwiga Jahna“

Begründung

Entwurf vom Juli 2026

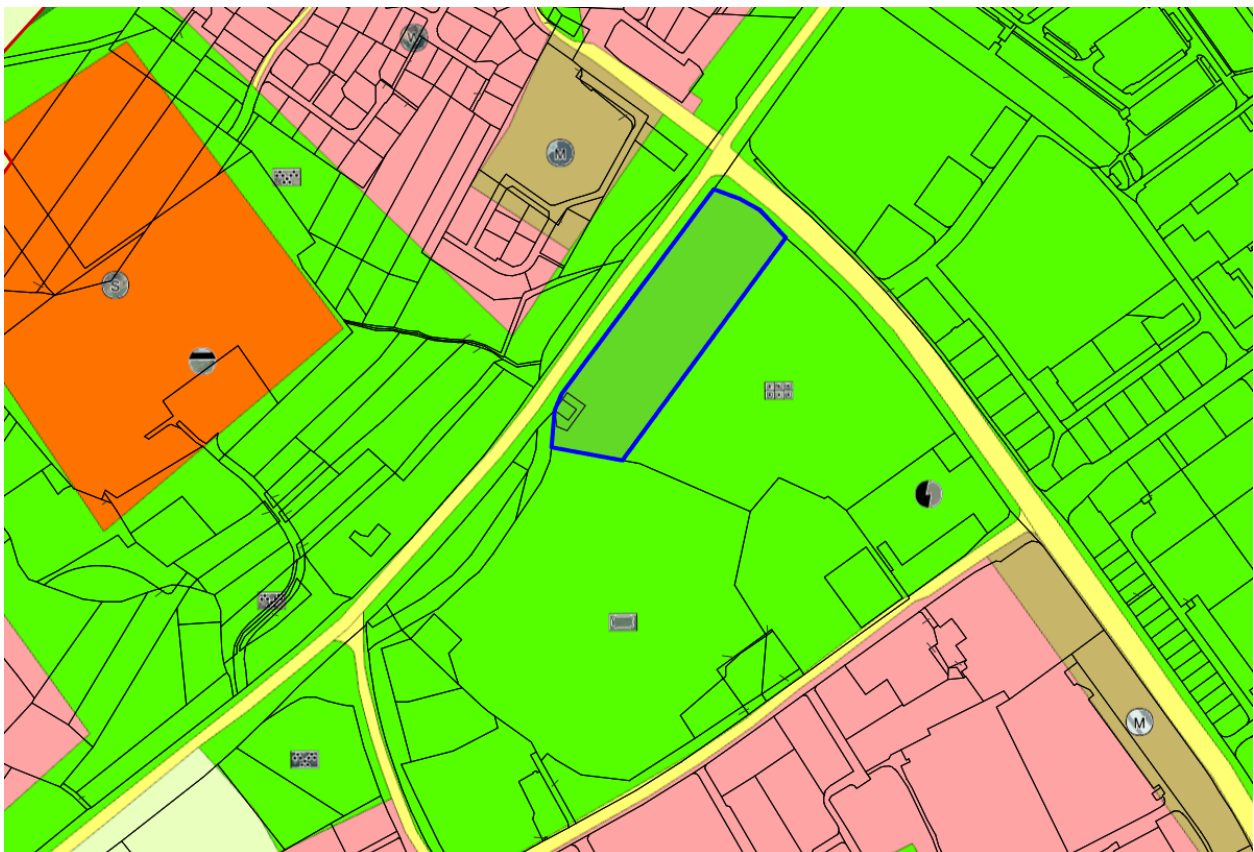
1. Städtebauliche Planung/ Ziele

Das Plangebiet befindet sich in der Neustadt von Hoyerswerda an der B 96/ Spremberger Chaussee.

Der Stadtrat hatte am 18.06.2024 den Sportstättenentwicklungsplan für die Große Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen. Dieses Konzept schreibt die Konzentration der Sportstätten auf das Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion fest. Daher sollen zukünftig auch alle Leichtathletikdisziplinen neben der Sportart Fußball komplett an dieser Sportstätte konzentriert werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Errichtung einer Werferwiese, weitere sportliche Anlagen sowie Gebäude, für die Lagerung und erforderliche sanitäre Anlagen im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich ermöglicht werden.

Im Flächennutzungsplan, Stand 2020 wird der Geltungsbereich dieses B-Planes als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist daher nach Rechtskraft des B-Planes Nr. 36 auf Grundlage § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.



Auszug Flächennutzungsplan 2020

2. Verfahren

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt. Die Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 16.400 m². Diese liegt damit unter dem in § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB vorgegebenen Schwellenwert. Bei Aufstellung dieses B-Planes besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung i. S. d. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Es handelt sich hier um eine innerstädtisch geprägte, unbebaute Fläche. Ziel des Bebauungsplanes sind die Nachverdichtung und die Innenentwicklung von Flächen für Sportstätten.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wird aufgrund des vereinfachten Verfahrens abgesehen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern i.S. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sowie keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

3. Begründung der Festsetzungen

3.1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 146/2 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6.



B-Plan mit Luftbild

3.2 Art der baulichen Nutzung

Es wird eine Fläche für Gemeinbedarf i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch festgesetzt, um an dieser Stelle die Angebote für den Vereins- und Freizeitsport in der Stadt Hoyerswerda zu erweitern.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Für das Baugebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, um das innerstädtische Grundstück umfassend auszunutzen. Damit wird die Inanspruchnahme weiterer Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage vermieden.

Die Zahl der Vollgeschosse wurde aufgrund des Bedarfes für dieses Baugebiet festgesetzt.

4. Erschließung des Baugebietes

Das Baugebiet ist vollständig erschlossen. Die Zufahrt soll von der B96/ Spremberger Chaussee erfolgen. Die Ver- und Entsorgung der Gebäude erfolgt als innere Erschließung.

5. Umweltauswirkungen/ Artenschutz

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen Belastungen oder Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, der biologischen Vielfalt, des Klimas sowie des Menschen (Lärm, Luftqualität, Erholung und Gesundheit). Auch mögliche negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturgütern können infolge der Aufstellung ausgeschlossen werden.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die durch diesen Bebauungsplan eventuell erfolgten Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetz, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Daher wird auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

6. Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in m²
Geltungsbereich	20.500
Fläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO (Baufläche x GRZ)	16.400
Fläche innerhalb der Baugrenze	263